

Stellungnahme der Bundesingenieurkammer zur Novellierung der Energieeinsparverordnung

Die Bundesingenieurkammer vertritt als Dachverband der 16 Ingenieurkammern der Länder als Körperschaften des öffentlichen Rechts rund 41.000 – überwiegend im Baubereich tätige – Ingenieure, davon 16.000 Beratende Ingenieure, deren Berufsausübung durch die Ingenieur- und Ingenieurkammergesetze der Länder geregelt wird.

Die Bundesingenieurkammer begrüßt das mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 16.12.2002 (Gebäude-Richtlinie) verbundene politische Anliegen, die auf Grundlage des Kyoto-Protokolls getroffenen Vereinbarungen zur Minimierung des CO₂-Ausstoßes in deutsches Recht umzusetzen.

Der Ansatz der umfassenden energetischen Betrachtung von Gebäuden sowie die Lebenszyklus-Betrachtung eines Gebäudes stellen hierzu geeignete Anknüpfungspunkte dar, die sowohl für Neubauten als auch für Bestandsgebäude zum Tragen kommen sollten. Insbesondere die energieeffiziente Ausgestaltung von Klimaanlage und Beleuchtung sowie die Einführung eines Ausweises über die Gebäudeenergieeffizienz auch von Bestandsgebäuden werden in diesem Zusammenhang unterstützt.

Mit unabhängigen, qualifizierten Leistungen von Ingenieuren und Beratenden Ingenieuren kann hierbei erreicht werden, dass sich der Energiebedarfsausweis als objektives und gesellschaftlich anerkanntes Klimaschutzpolitisches Instrument etablieren und eine wichtige Rolle im Immobilienmarkt für Käufer, Mieter und Investoren einnehmen kann.

Die Bundesingenieurkammer war bereits im Vorfeld der Novellierung der EnEV sowie im Rahmen der von der Deutschen Energie-Agentur (dena) durchgeführten Feldversuche in einem Beratergremium mit eingebunden. Zahlreiche Vorschläge, die wir in diesem Zusammenhang gemacht haben, haben auch in den Verordnungsentwurf Eingang gefunden.

Im Interesse einer effektiven Umsetzung der EG-Richtlinie in nationales Recht halten wir nach Studium des Verordnungsentwurfes und aufgrund der Empfehlungen unserer Fachgremien einige Änderungen für dringend notwendig, die wir im Folgenden gerne aufzeigen möchten.

I. Umsetzung der EU-Richtlinie

Nach Prüfung des Verordnungsentwurfes halten wir die Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden selbst vor dem Hintergrund, dass der Verordnungsgeber lediglich eine Umsetzung „eins zu eins“ beabsichtigt, in einigen wesentlichen Punkten für nicht hinreichend umgesetzt.

1) Vorlage des Energieausweises

Nach Art. 7 RL müssen die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass beim Bau, Verkauf und bei der Vermietung von Gebäuden dem Eigentümer bzw. dem potentiellen Käufer oder Mieter vom Eigentümer ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz vorgelegt wird.

Dieser Anforderung ist in § 16 Abs. 2 E-EnEV nicht Genüge getan. Danach hat der Eigentümer in Fällen des Verkaufs und der Vermietung dem Interessenten den Energieausweis lediglich „zugänglich zu machen“. Aus der Begründung des Verordnungsentwurfes wird deutlich, dass dabei auch das bloße Bereithalten des Energieausweises im Büro des Verkäufers ausreichen soll und die Übergabe einer Kopie des Dokuments ausdrücklich nicht vorgeschrieben werden soll.

Damit wird nicht nur die in Art. 7 RL genannte Anforderung zur Vorlage nicht umgesetzt, sondern es werden dadurch auch Fälle des Missbrauchs der Ausstellungs- und Vorlagepflicht durch Verkäufer oder Vermieter begünstigt.

Gerade bei wenig energieeffizienten Gebäuden wird der Verkäufer oder Vermieter ein Interesse haben, die schlechten Energiewerte seines Gebäudes nicht sofort zu offenbaren. Beim Abschluss von Mietverträgen, bei denen regelmäßig mehrere Bewerber vorhanden sind, könnte der Vermieter daher versuchen, eine Entscheidung des Bewerbers vor Ort herbeizuführen und lediglich hilfsweise auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Energieausweis in seinem Büro verweisen, der zu diesem späteren Zeitpunkt dann aber nicht mehr die für den Vertragsabschluss erforderlichen Informationen liefert.

In Extremfällen wäre darüber hinaus denkbar, dass der Eigentümer, ohne einen Energieausweis überhaupt ausgestellt zu haben, lediglich auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme in seinen Büroräumen verweist, und darauf hofft, dass diese entweder nicht wahrgenommen wird, oder er lediglich Interessenten, die von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, als Vertragspartner in Erwägung zieht und sich dadurch aus Kostengründen der Pflicht zur Ausstellung von Energieausweisen insgesamt zu entziehen versucht.

Wir halten daher in § 16 Abs. 2 E-EnEV sowohl im Zuge einer „Eins-zu-eins“-Umsetzung der Richtlinie als auch zur Vermeidung von Missbrauchsfällen eine eindeutige Regelung der Vorlagepflicht des Energieausweises oder der Aushändigung einer Kopie bereits zum Zeitpunkt der Besichtigung vor Ort für erforderlich.

2) Unabhängigkeit der Aussteller

Bereits in unserer Stellungnahme zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) vom 11.02.2005 haben wir darauf hingewiesen, dass Art. 10 RL die Ausstellung von Energieausweisen durch unabhängiges Fachpersonal vorsieht. Dies hätte unseres Erachtens bereits im EnEG als Ermächtigungsgrundlage für die EnEV vorgesehen werden müssen.

Weder im EnEG noch im vorliegenden Verordnungsentwurf sind zur Unabhängigkeit der Aussteller von Energieausweisen die Anforderungen im Sinne der EU-Richtlinie umgesetzt. Ausweislich der Begründung des Verordnungsentwurfs soll die Ausstellung von Energieausweisen „*in unabhängiger Weise*“ alleine durch die Vorgabe bestimmter Regeln und Verfahren zur Ausstellung der Energieausweise sichergestellt werden.

Demgegenüber verlangt die EU-Richtlinie in Ziffer 10, Satz 2 der Erwägungsgründe im Hinblick auf Art. 10 RL aber, dass „*die Unabhängigkeit des qualifizierten und/oder zugelassenen Fachpersonals auf der Grundlage objektiver Kriterien zu gewährleisten ist*“. Danach ist die Unabhängigkeit auf die Person des Ausstellers bezogen und nicht lediglich auf die Art und Weise der Ausstellung. Eine derartige Interpretation der Richtlinie steht dem Richtlinien-text eindeutig entgegen. Ferner wird diese Interpretation dem Anliegen der Richtlinie, Modernisierungsempfehlungen objektiv und unabhängig von wirtschaftlichen Eigeninteressen zu geben, nicht gerecht. Da nach der Intention des Ordnungsgebers im Zusammenhang mit der Ausstellung des Energieausweises nach § 20 E-EnEV derartige Modernisierungsempfehlungen ausgesprochen werden sollen, sind hierfür in der EnEV entsprechende objektive Kriterien für die Unabhängigkeit der Aussteller erforderlich.

- Mögliches Kriterium zur Sicherstellung der Unabhängigkeit ist dabei zum einen die Anknüpfung an gesetzliche Berufsordnungen, die den Aussteller zu einer unabhängigen Leistungserbringung verpflichten. Nach den Ingenieur- und Ingenieurkammergesetzen der Länder haben insbesondere die rund 16.000 von den Ingenieurkammern überprüften und in entsprechenden Listen geführten Beratenden Ingenieure ihre Dienstleistung unabhängig und frei von eigenen Liefer-, Handels- oder Produktionsinteressen und von Interessen Dritter auszuüben.
- Für die übrigen Ausstellungsberechtigten sind entsprechende objektive Kriterien in Deutschland bisher beispielsweise auch im Rahmen der *Richtlinien über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort* (sog. BAFA-Richtlinien, siehe dort Ziffer 3.2) formuliert worden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Beratung nicht durch ein Interesse an einer späteren weiteren Beauftragung geprägt wird. Einheitliche, vorgegebene Regeln für die Ausstellung alleine sind nicht geeignet, diese Unabhängigkeit der Ausstellung und die Interessenfreiheit der in diesem Zusammenhang zu gebenden Modernisierungsempfehlungen zu gewährleisten. Ein wirtschaftliches Eigeninteresse von Ausstellern, die im eigenen Betrieb baugewerbliche Leistungen anbieten und ausführen, sollte bei den zu gebenden Modernisierungsempfehlungen in jedem Falle vermieden werden. Auch das im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom Bremer Energieinstitut und dem ITB erstellte Gutachten über das *Potenzial an Fachleuten zur Umsetzung der GebäudeRL* hat hierfür eine Anlehnung an die BAFA-Richtlinien empfohlen.

Weder EnEG noch der Verordnungsentwurf zur EnEV werden diesen Richtlinien-Anforderungen an die Unabhängigkeit gerecht. Wir halten daher die Formulierung objektiver Kriterien bzw. zumindest das Erfordernis einer unabhängigen Tätigkeit des Ausstellers, welches an keiner Stelle des Verordnungsentwurfes ausdrücklich genannt wird, für dringend erforderlich.

II. Entwurf der EnEV

1) Ausstellungsberechtigung

In der abschließenden Aufzählung von § 21 Nr. 1 sind aus unserer Sicht nicht alle Studiengänge erfasst, deren Absolventen in der Regel über die erforderliche Sachkunde verfügen.

Klarzustellen wäre bei der Aufzählung zunächst, ob bei der Aufstellung auf berechnete Berufsgruppen oder auf Studiengänge Bezug genommen werden soll. So unterfallen dem Bereich „Gebäudetechnik“ auch Absolventen des Studienganges der „Ver- und Entsorgungstechnik“. Es sollten hier die genauen Bezeichnungen der entsprechenden Studiengänge aufgeführt werden.

Absolventen von entsprechenden Ingenieurstudiengängen der Umwelttechnik, Energietechnik und Verfahrenstechnik verfügen ebenfalls über die für die Ausstellungsberechtigung erforderliche Sachkunde. Aufgrund der verschiedenen zu erwartenden neuen Bachelor- und Masterstudiengänge in technischen oder naturwissenschaftlichen Studiengängen wird eine Zuordnung zu den genannten Fachrichtungen nicht mehr einfach möglich sein. Aus diesem Grunde sollte die Aufzählung des § 21 Abs. 1 Nr. 1 nicht abschließend sein, sondern anderen und neuen Studiengängen, die die erforderliche Sachkunde vermitteln grundsätzlich offen stehen.

Außerdem verfügen auch Ingenieure, die auf Grundlage von § 36 Gewerbeordnung in einschlägigen Sachgebieten des Bauwesens oder der Gebäudetechnik öffentlich bestellt und vereidigt sind, ebenfalls über die erforderliche Sachkunde.

Die generelle Ausstellungsberechtigung von Absolventen eines Bachelor-Studiengangs ist zu undifferenziert. Die Vielzahl europäischer Bachelor-Abschlüsse macht für die Beurteilung der Vergleichbarkeit der erforderlichen Sachkunde eine genauere Definition erforderlich. Wir verweisen hierzu auf die Empfehlungen des Akkreditierungsverbundes für Studiengänge des Bauwesens (ASBau), nach denen ein berufsqualifizierender Abschluss grundsätzlich erst nach mindestens drei Studienjahren möglich ist. Hierbei sind die zur Vermittlung der absolut notwendigen Wissensinhalte für Bauingenieure zwingend mindestens sechs **Theoriesemester** (Vorlesungssemester) erforderlich.

Ein entsprechender Hinweis für die Anforderung an den Bachelor-Absolventen ist daher zur Klarstellung zumindest in der Begründung der EnEV erforderlich.

2) Energieausweise

a) Bedarfsausweis

Die Bundesingenieurkammer begrüßt die Absicht des Verordnungsgebers, der mittelfristig geplanten Etablierung des Energieausweises auf Grundlage des Energiebe-

darfs im Rahmen der novellierten EnEV einen breiten Raum zu geben. Dennoch sollte nicht das Wahlrecht zwischen Bedarfs- und Verbrauchsausweis als Grundsatz des § 17 Abs. 1 E-EnEV verankert werden, sondern sollen die Ausstellung des Energieausweises auf Grundlage des Energiebedarfs Vorrang haben.

Vor diesem Hintergrund halten wir auch die Einschränkung von Energiebedarfsausweisen in § 17 Abs. 2 E-EnEV auf Wohngebäude mit weniger als fünf Wohneinheiten zur Verwirklichung der Ziele der EU-Richtlinie und deren Umsetzung für hinderlich.

Das gesamte Verfahren der Energieeinsparverordnung ist zu unübersichtlich und mit zu vielen unterschiedlichen Verfahrensarten überfrachtet. Das ursprüngliche Ziel, mit den Energieausweisen Käufern, Mietern und Gebäudeeigentümern eine verlässliche Informationsgrundlage über die Beschaffenheit eines Gebäudes hinsichtlich der Energieeffizienz zu liefern, ist durch die sich aus den unterschiedlichen Verfahrensarten ergebenden Abweichungen bei den Ergebnissen nicht gewährleistet.

Bereits im Vorfeld hat sich die Bundesingenieurkammer stets für die Einführung eines Energiebedarfsausweises ausgesprochen, da der Gebäudeenergieausweis die Eigenschaften der Wohneinheit widerspiegeln soll und nicht die Gewohnheiten des aktuellen Nutzers oder anderer Einflussgrößen. Die energetische Bewertung eines Gebäudes kann nur dann aussagekräftig sein, wenn sie sich auf einen nutzerunabhängigen Wert bezieht. Nur auf dieser Grundlage lassen sich verlässliche Aussagen zur energetischen Qualität eines Gebäudes treffen und entsprechende energieeffiziente Modernisierungsvorschläge herleiten.

Der Energieausweis muss nach unserer Ansicht ausschließlich auf der Basis von Bedarfswerten der Jahresenergie erstellt werden. Die Verwendung von Verbrauchswerten ist dagegen irreführend. Nur Bedarfswerte, die unter standardisierten Randbedingungen berechnet werden, sind frei von individuellen Nutzereinflüssen und Manipulationen. Für den Verbraucher ist allein entscheidend, welche energetische Qualität das Gesamtsystem Gebäude und Heizanlage hat. Bei Verwendung von Verbrauchswerten im Energieausweis, die aus Messungen realer Verbräuche entstehen würden, wäre für den Verbraucher die Transparenz in der energetischen Wertung nicht gegeben. Der Verbraucher könnte den mitunter sehr erheblichen Einfluss seines Vormieters infolge individueller Betriebsweise nicht erkennen.

Sollte an dem verbrauchsorientierten Energieausweis für Wohngebäude gleichwohl festgehalten werden, müsste zumindest sichergestellt werden, dass bei erheblichen Abweichungen des Verbrauchswertes im Verhältnis zu Vergleichsobjekten die Heranziehung eines der Ausstellungsberechtigten nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 E-EnEV vorgesehen wird, um die Ursachen hierfür verlässlich festzustellen und technisch und wirtschaftlich zutreffende Modernisierungsempfehlungen sicher zu stellen.

Ein Verzicht auf die Besichtigung des Objekts im Rahmen § 18 Abs. 2 E-EnEV alleine aus Kostengründen wird abgelehnt. Hierdurch wird nicht nur das Ergebnis einer gebotenen energieeffizienten Untersuchung verfälscht, es wird gleichzeitig das Risiko

der Unrichtigkeit der vom Eigentümer mitgeteilten Daten auf den Aussteller übertragen, soweit „*begründeter Anlass zu Zweifeln an ihrer Richtigkeit*“ besteht.

Eine verantwortungsvolle Ermittlung und Benennung von Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz nach § 20 E-EnEV kann der Energieausweisaussteller nur dann leisten, wenn er sich von dem baulichen Zustand vor Ort sachkundig gemacht hat. Der Energieausweisaussteller hat hierbei wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz zu benennen (z. B. Sanierung oder Austausch von verzogenen Holzfenstern). Demzufolge besteht ohne Besichtigung vor Ort immer ein hohes Haftungsrisiko für die Richtigkeit des Ergebnisses des ausgestellten Energieausweises.

Aus diesem Grund wird auch bei Datenlieferung durch den Gebäudeeigentümer der Regelfall die örtliche Überprüfung der Daten durch den Aussteller nach sich ziehen.

Die Gültigkeitsdauer von Energieausweisen von 10 Jahren (§ 17 Abs. 5) wird für zu lange erachtet. Die Faktoren für die Erstellung von Energieausweisen auf Grundlage des Energieverbrauchs können sich in einem derart langen Zeitraum stark ändern. Die Gültigkeitsdauer sollte daher auf 3 Jahre begrenzt werden.

Auch die in §§ 17 Abs. 2, 28 ff. E-EnEV eingeräumten Übergangsfristen für die Ausstellung von Energiebedarfsausweisen werden für zu weitgehend erachtet.

Dem ehrgeizigen Ziel der Energieeinsparung, welches zuletzt auch durch den „*Aktionsplan Energieeffizienz*“ der EU-Kommission vom 19.10.2006 zur Senkung der CO₂-Emissionen, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Entwicklung eines Marktes für Effizienztechnologien neue Dynamik gewonnen hat, stehen derart großzügige Übergangsfristen für die Ausstellung von Energiebedarfsausweisen entgegen. Die Kommission hat bereits für 2009 eine Erweiterung der Energieeffizienzanforderungen an Gebäude auch für neue und renovierte Gebäude sowie für Gebäudeteile angekündigt. Entwicklungen in diesem Bereich werden durch zu lange Übergangsfristen verhindert.

Im Übrigen sind diese Übergangsfristen auch nicht wegen eines etwaigen geringen zur Verfügung stehenden Fachleutepotenzials erforderlich.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom Bremer Energieinstitut und dem ITB erstellte Gutachten über das *Potenzial an Fachleuten zur Umsetzung der GebäudeRL*. Dieses ist zu dem Ergebnis gekommen, dass gerade für die Ausstellung von Energieausweisen für Wohngebäude geeignete Fachleute in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Lediglich bei der Ausstellung von Energieausweisen für Nicht-Wohngebäude mit besonderer technischer Gebäudeausrüstung weist das Gutachten auf eine mögliche Reduzierung der zur Verfügung stehenden Zahl von Fachleuten hin.

Deshalb sollte der Anwendungsbereich des § 17 Abs. 2 Satz 1 E-EnEV für den Energieausweis auf Grundlage des Energiebedarfs im Bereich der Wohngebäude nicht eingegrenzt und zeitlich hinausgeschoben werden.

b) Modernisierungsempfehlungen

Die Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz des § 20 E-EnEV sollten sich – dem Wortlaut Art. 7 Abs. 2 GebäudeRL und des § 5 Abs. 1 EnEG folgend – ausdrücklich auf „*wirtschaftliche Verbesserungen*“ beziehen.

Damit sollte sowohl dem Aussteller als auch dem Eigentümer deutlich gemacht werden, dass nicht jede „kostengünstige“ Verbesserung unter dem Gesichtspunkt der Amortisierung in der geplanten Nutzungsdauer notwendigerweise auch eine wirtschaftliche Verbesserung darstellt. Auch aus Gründen der Transparenz sollte durch die gewählte Formulierung nicht der unzutreffende Eindruck erweckt werden, dass jede kostengünstige Investition auch wirtschaftlich sei. Ein bloßer Hinweis der Begründung der Verordnung ist insoweit für wirtschaftlich effiziente Verbesserungen nicht ausreichend.

c) technisches Verfahren

Eine abschließende Stellungnahme zu technischen Inhalten – insbesondere der in Bezug genommenen DIN 18599 – war in der Kürze der Zeit nicht möglich. Eine weitere detaillierte Befassung hiermit wird aus unserer Sicht aber für dringend erforderlich gehalten. Die Bezugnahme auf Richtlinien und noch nicht näher bezeichnete „allgemeine Regeln der Technik“ erschwert die praktische Handhabung des gesamten, unübersichtlichen Regelwerkes.

Lediglich beispielhaft und ohne abschließende Aufzählung der technischen Praktikabilität seien hier nur einige Punkte genannt:

- Das Verfahren zur energetischen Bewertung von Nichtwohngebäuden (DIN 18599) muss vereinfacht werden. Ein fachlich fehlerfreies Auslegen und Arbeiten mit dieser Norm in der Praxis ist nach dem bisherigen Erfahrungsstand hierzu nicht möglich. So sind beispielsweise über 700 Einzelangaben pro definierte Raumzone unpraktikabel.
- Im Rahmen des § 11 sollte das Verschlechterungsverbot aus dem bisherigen § 10 Abs. 1 auch auf die Beleuchtung ausgeweitet werden. Die lichttechnische Qualität kann sich mit der energetischen Qualität verschlechtern. Die Beleuchtung unterliegt ebenfalls einer Wartung. Die energetische Qualität verschlechtert sich, wenn die Beleuchtung nicht sachgemäß bedient und regelmäßig gewartet bzw. gereinigt werden (CIE 97). Auch ist für ihre Wartung eine spezielle Fachkunde erforderlich.

zu Anhang 2 Tabelle 1 Beleuchtungsart (Zeile 7):

- Als Referenzausführung für die Beleuchtungsart soll das System „direkte Beleuchtung mit verlustarmem Vorschaltgerät und Kompaktleuchtstofflampen“ in die Tabelle aufgenommen werden. Das am Markt etwa gleich stark vertretene andere System „direkte/indirekte Beleuchtung mit verlustarmem Vorschaltgerät und stabförmiger Leuchtstofflampe“ ist dem erstgenannten energetisch etwa gleichwertig. Beide Systeme stellen gleichberechtigt den üblichen Stand der Technik dar. In der Begründung ist dies so aufgeführt, aber in der Verordnung nicht übernommen.

3) Haftung

Völlig unzureichend und in sich widersprüchlich sind die Bereiche Verantwortung für die Ausstellung des Energieausweises sowie die Haftungsfolgen geregelt.

Der Ordnungsgeber zieht sich zunächst auf den Standpunkt zurück, dass Energieausweise im Sinne der EU-Richtlinie lediglich der Information dienen. Die Ausstellung soll im Verantwortungsbereich des Eigentümers liegen, der im Rahmen des § 16 E-EnEV sogar die Möglichkeit erhalten soll, dem Aussteller – ohne dass eine Besichtigung vor Ort vorgeschrieben wird – entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Auf der anderen Seite wird in Kauf genommen, dass der Energieausweis, der auf dieser Grundlage erstellt wird, und der nur der Information dienen soll, zur Grundlage von Kaufverträgen gemacht werden kann (siehe EnEV-Begründung S. 38), worauf der Aussteller jedoch keinen Einfluss hat und ihm dies noch nicht einmal bekannt sein muss. Zum Zeitpunkt des Abschlusses seines Vertrages über die Ausstellung eines Energieausweises kann er sein insoweit erweiterbares Haftungsrisiko auch nicht in seine Kostenkalkulation einfließen lassen.

Vor diesem Hintergrund halten wir für diese Fälle eine gesetzliche Haftungsfreistellung bzw. –beschränkung zumindest für die Fälle der Einbeziehung der Energieausweise in Kauf- oder Mietverträge ohne Wissen des Ausstellers und entsprechende Kalkulationsmöglichkeit für erforderlich.

4) Ordnungswidrigkeiten

Die Bundesingenieurkammer begrüßt ausdrücklich, dass im Rahmen der Ausstellungsberechtigung des § 21 keine behördliche Zulassung und auch keine kostenintensive Zertifizierung der Ausstellungsberechtigten geplant sind und dies auch nicht für erforderlich gehalten wird.

- Gleichwohl sollten zur Sicherstellung und zur Kontrolle der Aussteller darauf, ob sie überhaupt ausstellungsberechtigt im Sinne der Verordnung sind, Falschangaben hierüber bzw. die Ausstellung von Energieausweisen, ohne hierfür berechtigt

zu sein, als Ordnungswidrigkeit tatbestandlich geregelt werden. Da im Zuge der Veröffentlichung von Ausstellungsberechtigten auf Internetseiten oder in Papierform mit einer Vielzahl von Namensnennungen zu rechnen sein wird, sollte jedem, der sich als Aussteller in eine Datenbank oder in einer sonstigen Publikation eintragen lässt bewusst sein, dass seine von ihm veranlasste Eintragung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, wenn er über die erforderlichen Voraussetzungen nicht verfügt.

- Ferner sollte auch eine Regelung zur zumindest stichprobenhaften Kontrolle der erforderlichen Ausstellungsberechtigung erfolgen. Diese sollte bei sachnahen Institutionen, die in der Lage sind, die Voraussetzungen des § 21 feststellen zu können, angesiedelt werden. Als geeignete Stellen wären z. B. als Körperschaften des öffentlichen Rechts die Ingenieurkammern der Länder bereit und in der Lage, diese Aufgaben zu übernehmen.

Gerne machen wir im Rahmen des weiteren Verfahrens zur näheren Ausgestaltung des § 27 E-EnEV hierzu weitere Vorschläge.

Bundesingenieurkammer
Berlin, 12.12.2006